

ESPA ASSET BACKED

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1.9.2014 bis 1.6.2015

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....	2
Entwicklung des Fonds	4
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	6
Zusammensetzung des Fondsvermögens.....	6
Vergleichende Übersicht (in EURO).....	7
Ausschüttung/Auszahlung	7
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	8
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	8
2. Fondsergebnis.....	8
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	9
Vermögensaufstellung zum 1. Juni 2015	10
Bestätigungsvermerk.....	13
Fondsbestimmungen	15
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	18
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....	20
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	20
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	24
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	28
D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen	32

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER (bis 12.06.2014) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA (ab 12.06.2014) Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WATTL vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR (bis 12.06.2014) Karl FREUDENSCHUSS (ab 01.07.2014) Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER (ab 01.07.2014) Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN (bis 12.06.2014) Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA ASSET BACKED Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. September 2014 bis 1. Juni 2015 vorzulegen.

Sämtliche Wertpapiere, die zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres im Fondsvermögen waren bzw. die während dieses Rumpfrechnungsjahres zugekauft wurden, sind bis zum 1. Juni 2015 aus dem Fondsvermögen ausgeschieden. Das Fondsvermögen wird an die Anteilscheininhaber in der Höhe von EURO 74.328.101,69 ausgezahlt. Durch diese Auszahlung verringert sich das Fondsvermögen auf EUR Null.

Sämtliche Wertpapiere, die zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres im Fondsvermögen waren bzw. die während dieses Rumpfrechnungsjahres zugekauft wurden, wurden von der Verwaltungsgesellschaft unter Beziehung eines externen, unabhängigen, qualifizierten Beraters (Thomson Reuters) mit den Bewertungsmodellen bewertet.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres wurden nunmehr wie folgt ermittelt:

- **Peer Consituent Methodik (81,35% des Fondsvermögens)**

Bei diesem Verfahren werden pro ISIN in einer Datenbank des externen Dienstleisters Preise aus verschiedenen Datenquellen gesammelt. Diese Quellen umfassen Quotierungen und tatsächlich gehandelte Preise von verschiedenen Banken und Brokern. Die Datenbank integriert Preis-Levels von "bid lists (cover levels)" und "trade level data" für die liquiden "Asset Klassen". Falls mehrere Preisquellen vorliegen, wird eine Primärquelle festgelegt. Die Preisermittlung erfolgt dann auf der Grundlage dieser Primärquelle. Andere Preisquellen werden zur laufenden Validierung der Bewertung herangezogen.

- **Discounted Cash Flow Methodik (1,95% des Fondsvermögens)**

Grundsätzlich erfolgt die Preisermittlung unter dieser Methodik, indem die zu erwartenden Cash Flows einer ABS oder CDO Tranche mit am Markt beobachtbaren Risikoaufschlägen diskontiert werden.

a) Cash Flow Modellierung:

Die Ermittlung der zu erwartenden Cash Flows basiert auf einer detaillierten Modellierung des zugrundeliegenden Portfolios auf Einzel-Asset-Ebene im jeweiligen Pricing-Szenario und anhand der detaillierten Charakteristika der ABS oder CDO Struktur (Wasserfall) die tranche-spezifischen zu erwartenden Cash Flows generiert.

b) Diskontfaktoren:

Die Ermittlung der anzuwendenden Diskontfaktoren beruht in einem ersten Schritt auf aktuell am Markt beobachtbaren durchschnittlichen Diskontfaktoren für ähnliche ABS oder CDO Tranchen. Diese erste Klassifizierung erfolgt typischerweise basierend auf Asset-, Ratingklasse sowie anderen Unterscheidungskriterien wie zB regionaler Konzentration des zugrundeliegenden Portfolios (z.B. CLO, CDO). In einem zweiten Schritt werden diese durchschnittlichen Diskontfaktoren mittels eines Anpassungsfaktors an zusätzliche, für diese Tranche oder für in Bezug auf weitere Kriterien eng verwandte Tranchen verfügbare, Preisinformationen kalibriert. Dieses 2-Stufen-Modell der Ermittlung der Diskontfaktoren garantiert einerseits die Berücksichtigung genereller Marktbewegungen über die typischen Diskontfaktoren für diese Art von Tranche, sowie deal- und tranchespezifischer Faktoren über die Kalibrierung der Anpassungsfaktoren im zweiten Schritt.

- **Single Deal Review Methodik (8,35% des Fondsvermögens)**

Diese Methode beruht auf der aktuellen Performance des Geschäfts, spezifischen Eigenschaften des Referenzportfolios und deren zugrundeliegenden Analysen. Zusätzlich zu den für das Cashflow Pricing erforderlichen Informationen, benötigt man für die Berechnung des Fundamentalwertes folgendes:

- a) Ursprünglich geplantes Cashflowprofil der zu bewertenden ABS-Note,
- b) Zinskurven der jeweiligen Währung.

Die spezifische Form der Analyse hängt vom zugrunde liegenden Referenzportfolio ab (ABS, Commercial Real Estate, Retail Real Estate, Leveraged Loans). Hier gehen gegebenenfalls sogar ökonometrische Informationen ein, die für die Wertbestimmung von statistisch stark diversifizierten Referenzportfolien relevant sind

- **Peer Methodik (6,7% des Fondsvermögens)**

Die "Peer Group-Methode" zielt auf Wertpapiere, für die keine direkten Pricing Levels beobachtbar sind, ab. Diese Positionen werden über den Durchschnittspreis einer „Peer Group“ bewertet. Die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung der Peer Group sind

- Kategorie des Collaterals
- Rating (initial und/oder current)
- Seniorität der Tranche in der Kapitalstruktur.

Die Bestimmung des Mittelwerts aus den Preisen der Peer Group erfolgt nach einem vorgeschalteten Datenvvalidierungs- und Bereinigungsprozess, der sicherstellt, dass die Peer Group-Preise auch alle hinreichend aussagefähig sind. Damit sollen „Ausreißer“ ausgeschlossen werden.

Entwicklung des Fonds

Der ESPA Asset Backed Fonds hat zwischen 01.09.2014 und 01.06.2015 einen Return von 3,2 % erwirtschaftet. Das positive Ergebnis stammt wieder zum grössten Teil aus den Reinvestitionen von Mittelrueckflüssen in hochqualitative ABS und RMBS Papiere aber auch aus der verbesserten Performance der Legacy Holdings aus der Europäischen Peripherie und dem CLO Sektor.

Die monatlichen Highlights waren:

September - Der September war ein herausragender Monat fuer die ABS Märkte in Europa.

Neuemissionsvolumen nahmen stark zu und sprangen für den vergangenen Monat allein im ABS/RMBS Sektor auf über EUR 15mrd. Der CLO Sektor zeigte sich ebenfalls in guter Verfassung und brachte Wertpapiere im Volumen von ca. EUR 3 Mrd. an den Markt.

Der Sekundärmarkt stand ganz im Zeichen der EZB Ankündigung in ABS Papiere zu investieren. Insbesondere Werte aus der europäischen Peripherie haben stark im Preis zugelegt (erstrangige Spanische RMBS Tranchen um ca. 1 bis 2 Prozentpunkte).

Eine indirekte Folge von Draghis Ankündigung war ein stark gestiegenes Investoreninteresse was auf eine nachhaltige Erholung des ABS Marktes hoffen liess. Es wurde erwartet, dass die EZB auch Einfluss auf zukünftige Regulierungsvorstösse nehmen würde.

Oktober - Nach dem starken September hat sich der ABS Markt im Oktober grösstenteils seitwärts bewegt. Die erste Hälfte des Monats von Kursrückgängen geprägt, während sich die Werte in der zweiten Hälfte wieder erholten.

Im Unterschied zu anderen Fixed Income und/oder Kreditmärkten waren die Kursschwankungen um ein vielfaches geringer was auch in der stabilen NAV Entwicklung des Fonds abzulesen war. Der generelle Aufwaertstrend blieb dabei weiterhin intakt.

Die EZB hat zum Ende des Monats vier Asset Manager mit dem Ankauf von ABS Papieren beauftragt welche bereits im November und nicht erst im Dezember erfolgen sollten.

November - Wie angekündigt hat die EZB die ersten ABS Papiere im Ramen des ABSPP (Asset Backet Securities

Purchase Programme) gekauft. Wie auch im Covered Bond Programm, waren auch hier die genauen Einzelheiten nicht an die Öffentlichkeit getragen wurden. Der Markt ging allerdings davon aus, dass es sich um eine niederländische RMBS Transaktion handeln würde. Weiterhin war zu vernehmen, dass die EZB ca. 26 % der Emmission gekauft hatte. Structured Finance Spreads entwickelten sich a) positiv – sofern die Bonds ECB-eligible, also potentiell als EZB Investment in Frage kommen und b) seitwärts – sofern die Assets eben ausserhalb des EZB Investment Horizontes liegen. Neuemissionen haben unvermindert angehalten.

Dezember - Die ABS Maerkte haben sich im Dezember generell seitwärts entwickelt. Während ECB eligible Bonds weiterhin gut nachgefragt wurden, haben Mezzanine Papiere eher nachgegeben.

Grund hierfür waren die fallenden Ölpreise, Griechenland und generelle Sorgen bzgl. der Weltkonjunktur.

Neuemissionen gingen gemäss der Jahreszeit stark zurück.

Januar - Die ABS Märkte sind nach einem langsamen Start mit dem QE der EZB in der zweiten Haelfte des Monats aus ihrem Winterschlaf erwacht und haben angefangen, sich preispositiv zu entwickeln.

Die wieder aufflammende Griechenlandkrise hat sich bisher nicht auf andere Structured Finance Maerkte wie zum Beispiel Portugal oder Spanien ausgebreitet. Insbesondere erstrangige Papiere performten stark und wir erwarteten, dass sich dieser positive Effekt auch auf nachrangige Tranchen auswirken würde.

Ein weiterer Trend war das zunehmende Investoreninteresse in nicht EZB zulässigen Wertpapieren wie Leveraged Loan CLOs oder CMBS. Diese Sektoren werden durch die EZB nicht bevorzugt behandelt und bieten daher attraktive Risk – Return Profile.

Februar - Im Februar sah der europäische ABS Markt die erste Prime UK RMBS Transaktion seit einiger Zeit. Es war eine Transaktion von Nationwide Building Society mit einem Volumen von ca. 2 Milliarden Euro. Eine weitere kleine Prime Transaktion (200 Millionen Pfund) wurde gepreist und wird Mitte März schließen. Außerdem hat Kensington Mortgages kürzlich RMS 28 angekündigt, eine weitere UK Non-Conforming Transaktion. Neue Emissionen sieht man ebenfalls im europäischen CLO Markt, welche zu festen Preisen gut aufgenommen werden.

Trotz der Krise um Griechenland haben sich die ABS Preise in anderen Ländern gut gehalten und es war keine Ansteckung zu erkennen. Angesichts positiver wirtschaftlicher Daten und dem anstehenden Quantitative Easing seitens der EZB, erwarten wir weiterhin eine gute Performance.

Im März sahen wir mit einem Volumen von mehr als EUR 10 Mrd. mehr Emissionen am Markt. Es waren vor allem RMBS und auch ein beträchtliches Volumen an Autos und CLOs. Die Emissionen kamen hauptsächlich aus UK aber auch aus Portugal, Niederlande, Deutschland und sogar der Schweiz. Die Nachfrage war grundsätzlich hoch, einige Senior CLO Tranchen wurden jedoch weniger nachgefragt, da die Investoren höher rentierende Mezzanine Tranchen bevorzugt haben. Die Pipeline an Neuemissionen wird von Leveraged Loans dominiert.

Am 15. April wurde bei der OeKB die Mitteilung veröffentlicht, dass der Fonds geschlossen wird und dass keine weiteren Fondsanteilscheinrücklösungen mehr akzeptiert werden würden. Die ABS Papiere im Fonds wurden unter Anwendung der üblichen Marktpraxis, mittels einer Serie von Angebotslisten, im Zeitraum vom 24. April bis 5. Mai verkauft. Die erzielten Marktpreise waren insgesamt leicht über dem NAV des Fonds zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fondsschließung. Das Fondsvermögen soll im Juni an die Investoren ausbezahlt werden.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Commitment Approach

Verwendetes Referenzvermögen:

Niedrigster Wert: -

Value at Risk: Ø Wert: -

Höchster Wert: -

Verwendetes Modell: -

Höhe des Leverage* bei Verwendung der -

Value at Risk Berechnungsmethode:

Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate- -

Risikoberechn.- u. Melde VO:

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	1. Juni 2015		31. August 2014	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Anleihen lautend auf				
Britische Pfund	-	-	6,3	8,62
EURO	-	-	64,3	88,58
US-Dollar	-	-	0,8	1,12
Wertpapiervermögen	-	-	71,4	98,32
Devisentermingeschäfte	-	-	- 0,1	- 0,11
Bankguthaben	74,3	100,00	1,2	1,61
Zinsenansprüche	-	-	0,1	0,19
Sonstige Abgrenzungen	- 0,0	- 0,00	- 0,0	- 0,00
Fondsvermögen	74,3	100,00	72,6	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Wertent- wicklung in Prozent 1)
2009/10	41.606.031,01	+ 69,89 2)
2010/11	46.784.299,48	+ 13,41 2)
2011/12	47.479.340,97	+ 1,95
2012/13	45.463.657,85	+ 8,99 2)
2013/14	72.581.819,05	+ 12,19 2)
2014/15	74.328.101,69 4)	+ 3,20

Rechnungs- jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Voll- thesaurierung verwendeter Ertrag
2009/10	63,93	1,50	79,77	1,65	0,22	-	-
2010/11	70,86	1,50	90,24	4,06	0,28	90,24 3)	1,75
2011/12	70,64	1,30	91,70	2,80	0,31	92,00	3,11
2012/13	75,63	1,30	99,61	2,17	0,10	100,26	2,27
2013/14	83,45	1,20	111,65	0,00	0,00	112,48	0,00
2014/15	84,91 4)	0,00	115,22 4)	0,00	0,00	116,08 4)	0,00

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Die Wertentwicklung der Thesaurierungsanteile bzw. Vollthesaurierungsanteile weicht auf Grund von Rundungen geringfügig von diesem Wert ab.
- 3) Im Berichtsjahr (1. September 2010 bis 31. August 2011) waren erstmals am 9. November 2010 Vollthesaurierungsanteile im Umlauf. Für die Berechnung von deren Wertentwicklung wurden als Werte zu Beginn des Rechnungsjahres die Werte für die Thesaurierungsanteile unter Berücksichtigung der Kest-Auszahlung herangezogen.
- 4) Rechenwert bzw. Fondsvermögen vor der Verteilung an die Anteilscheininhaber.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2014/15 wird für die **Ausschüttungsanteile** keine Ausschüttung vorgenommen.

Die Höhe der von der kuponauszahlenden Bank einzubehaltenden Kapitalertragsteuer beträgt EURO Null.

Für die **Thesaurierungsanteile** wird für das Rechnungsjahr 2014/15 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes wäre für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer auszuführen, deren Höhe beträgt jedoch EURO Null.

Für die **Vollthesaurierungsanteile** erfolgt keine Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes. Für das Rechnungsjahr 2014/15 wird keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens*

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile	Vollthes.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	83,45	111,65	112,48
Ausschüttung am 15.12.2014 (entspricht rd. 0,0142 Anteilen) 1)	1,20		
Auszahlung am 15.12.2014 (entspricht rd. 0,0000 Anteilen) 1)		0,00	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	84,91	115,22	116,08
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	86,12	115,22	116,08
Nettoertrag pro Anteil	2,67	3,57	3,60
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	3,20 %	3,20 %	3,20 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	470.123,30	
Dividendenerträge	0,00	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		470.123,30

Sollzinsen

- 105,50

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 273.852,06	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 5.457,00	
Publizitätskosten	- 22.462,44	
Wertpapierdepotgebühren	- 14.125,40	
Depotbankgebühren	- 21.908,17	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 337.805,07

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2)

0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

132.212,73

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	3.438.294,64	
Realisierte Verluste 6)	- 2.013.274,68	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.425.019,96

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

1.557.232,69

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	1.557.232,69
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	771.065,99
Ergebnis des Rechnungsjahres 9)	2.328.298,68
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 7.928,33
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	66.847,75
Fondsergebnis gesamt	2.387.218,10

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)	72.581.819,05
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.12.2014	- 52.945,20
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.12.2014	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 587.990,26
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	2.387.218,10
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)	74.328.101,69

- * Die angeführten Werte beziehen sich jeweils auf das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. September 2014 bis 1. Juni 2015.
- 1) Rechenwert am 11.12.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 84,23, für einen Thesaurierungsanteil EUR 114,30.
 - 2) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
 - 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
 - 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.196.085,95.
 - 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 24.574,97.
 - 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -997.120,53.
 - 7) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 22.946 Ausschüttungsanteile, 621.120 Thesaurierungsanteile, 11.717 Vollthesaurierungsanteile.
 - 8) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 39.238 Ausschüttungsanteile, 613.792 Thesaurierungsanteile, 2.367 Vollthesaurierungsanteile.
 - 9) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 0,00.
 - 10) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -1.646.298,10 und unrealisierte Verluste EUR 2.417.364,09.

Vermögensaufstellung zum 1. Juni 2015

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. September 2014 bis 1. Juni 2015)

	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Gliederung des Fondsvermögens		
Bankguthaben	74.329.434,08	100,00
Sonstige Abgrenzungen	-1.332,39	- 0,00
Fondsvermögen	74.328.101,69	100,00
Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	39.238
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	613.792
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile	Stück	2.367
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	84,91
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	115,22
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile	Euro	116,08

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere				
Anleihen auf Britische Pfund lautend				
Emissionsland Großbritannien				
HOLMES MASTER 12/54FLR B2	XS0790188055	2,922130	0	2.000
LEEK FINANCE 18 06/38 FLR	XS0271277385	1,004380	0	1.500
SANDOWN GOLD 12-1 12/39 A	XS0763436085	2,518750	0	1.000
SILK RD F.N.ONE 10/52 FLR	XS0488420893	0,000000	0	1.500
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Belgien				
DIAMOND MRTGE F06/33FLR A	BE0002345172	0,417000	0	2.250
DIAMOND MRTGE F06/33FLR C	BE0002347194	0,627000	0	2.000

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Emissionsland Großbritannien				
AIRE V.MRTG.06-1 06/66FLR	XS0264192989	0,325000	0	2.000
ARRAN RES.MTG 10-1 10/47	XS0543410160	2,091000	0	300
GRANITE M.IS. 05/54 C2	XS0210929914	1,069000	0	2.500
GRANITE M.IS. 06/54 C2	XS0252430136	0,889000	0	800
LEEK FINANCE 17 06/37 FLR	XS0249478073	1,744000	1.500	1.500
LEEK FINANCE 17 06/37 FLR	XS0249476705	0,944000	0	2.000
LEEK FINANCE 18 06/38 FLR	XS0271282039	1,014000	0	700
LEEK FINANCE 19 07/38 FLR	XS0294484349	0,444000	0	2.000
LEEK FINANCE 19 07/38 FLR	XS0294486716	3,719000	0	700
Emissionsland Irland				
AVOCA CLO III 05/21 FLR B	XS0223410142	0,498000	0	1.000
AVOCA CLO XI 14/27 FLR B2	XS1067188067	2,011000	0	3.500
HARVEST CLO VIII 14/26 A	XS1040096973	1,395000	0	2.000
Emissionsland Italien				
BERICA 5 RES.MBS 04-41 A	IT0003765176	0,261000	0	2.439
BERICA RES.MBS 1 04-35 B	IT0003641039	0,711000	0	2.500
BIPIELLE RESID. 04-40 FLR	IT0003685861	0,821000	0	2.000
CLARIS ABS 11 12/60 FLR A	IT0004790918	0,412000	0	3.000
LOCAT SV SRL 05/26 FLR B	IT0003951123	0,422000	0	700
LOCAT SV SRL06 06-28FLR B	IT0004153687	0,382000	500	1.500
MECENATE S.R.L.07 07/48 B	IT0004224124	0,252000	0	350
SESTANTE FIN.3 05-45 A	IT0003937452	0,231000	0	500
SIENA MRT 10-7 10-70 A3	IT0004658289	0,288000	0	1.500
SPOLETO MRTG.04/35 FLR B	IT0003652051	0,838000	0	1.950
VELA LEASE 05/28 FLR A	IT0003876478	0,177000	0	4.000
Emissionsland Luxemburg				
HARVEST CLO II 05/20FLR B	XS0216227883	0,427000	0	1.000
Emissionsland Niederlande				
ARENA 2012-I 12/44 FLR A2	XS0857685225	1,141000	0	2.000
BOYNE VALLEY 05/22 FLR C1	XS0235642971	0,780000	0	1.000
HERMES 06/40 FLR C	XS0242429602	0,285000	0	2.000
HERMES 06/40 FLR D	XS0242430790	0,455000	0	4.000
JUBILEE CDO VI 06/22 FLR	XS0263036724	0,696000	0	2.400
JUBILEE CLO 14-XIV 14/28	XS1114472845	2,851000	3.000	3.000
LAMBDA FIN. 07/31 FLR C2	XS0284845343	0,575000	0	2.903
LEOPARD III 05/20 FLR B	XS0213894040	0,545000	0	825
LEOPARD III 05/20 FLR C-1	XS0213894479	0,768000	0	500
STICHT.HOLL.H III 05/83 A	XS0233450138	0,155000	0	3.000

ESPA ASSET BACKED

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Emissionsland Spanien				
BANCAJA 8 FONDO 05/37 FLR	ES0312887013	0,228000	0	1.500
BANKINTER 11FDO 05-48 FLR	ES0313714034	0,538000	0	3.473
BANKINTER 9 FTA 05-42 FLR	ES0313814057	0,118000	0	905
CG SABADELL 1 FTH 04-38A2	ES0316874017	0,195000	0	264
FDO T.ACT.HIP.X 02-34FLRA	ES0338356001	0,235000	0	165
FTA SANT.HIPOT.2 06-49FLR	ES0382042002	0,152000	0	2.476
SANTANDER HIP.1 FTA 04/42	ES0309364000	0,191000	0	1.821
TDA CAM 5 F.T.A.05/43 FLR	ES0377992005	0,118000	0	2.670
TDA IBERCAJA 2 05/42FLR B	ES0338451018	0,268000	0	3.225
VALENCIA HIP.2 05-43FLR B	ES0382745018	0,318000	0	1.500

Anleihen auf US-Dollar lautend

Emissionsland Irland

RED + BLACK P.R.MBS 07/35	XS0294882823	1,230550	0	7.200
---------------------------	--------------	----------	---	-------

Emissionsland Luxemburg

RUSSIAN MBS 06/34 A	XS0254447872	0,000000	0	5.000
---------------------	--------------	----------	---	-------

Nicht notierte Wertpapiere

Anleihen auf Euro lautend

Emissionsland Irland

AVOCA CLO VI 06/23 FLR A1	XS0272579763	0,372000	0	500
---------------------------	--------------	----------	---	-----

Wien, den 25. Juni 2015

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 1. Juni 2015 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA ASSET BACKED, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das abschließende Rumpfrechnungsjahr vom 1. September 2014 bis 1. Juni 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 1. Juni 2015 über den ESPA ASSET BACKED, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir ergänzend auf die Darstellung im Rechenschaftsbericht zu den Bewertungsgegebenheiten bei den sich während des Rumpfrechnungsjahres im Bestand befindlichen Asset-Backed-Securities.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abschließende Rumpfrechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abschließende Rumpfrechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 25. Juni 2015

ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den ESPA ASSET BACKED

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds ESPA ASSET BACKED, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1

Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2

Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3

Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Der ESPA ASSET BACKED ist ein Rentenfonds.

Es werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens, Asset Backed Securities (ABS) auf Forderungen und Wertpapiere von Emittenten, die hinsichtlich ihrer Beurteilung der Bonität von zumindest einer international anerkannten Rating-Agentur in das Investment-Grade-Segment oder ein vergleichbares Segment eingestuft werden, erworben. Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Unternehmenssitzes keinen geographischen Beschränkungen.

Daneben können insbesondere auch

- Credit Linked Notes (CLNs), die Risiken aus ABS Wertpapieren oder Forderungen verbriefen,
- Collateralized debt obligations (CDOs),
- Collateralized loan obligations (CLOs),

erworben werden; die Emittenten unterliegen hinsichtlich der Beurteilung ihrer Bonität durch anerkannte Rating Agenturen keinen Einschränkungen (Rating von Investment Grade Segment bis Speculative Grade Segment); hinsichtlich ihres Unternehmenssitzes bestehen keine geographische Beschränkungen.

Im Rahmen des Absicherungskonzepts versucht die Verwaltungsgesellschaft je nach Marktlage nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien unter anderem, den größtmöglichen Teil des Fremdwährungsrisikos gegen Euro abzusichern (z.B. durch Währungsterminkontrakte, Devisentermingeschäfte).

Derivate können je nach Marktlage nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch als Teil der Anlagestrategie vor allem zur Investitionsgradsteuerung, zur Ertragssteuerung, als Wertpapierersatz und zur Steuerung der durchschnittlichen Bindungsdauer des angelegten Kapitals (Duration) sowie zur Steuerung des Kreditrisikos eingesetzt werden (z.B. Zinsterminkontrakte).

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

j) Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 5,0 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertrgnisverwendung

Fr den Investmentfonds knnen sowohl Ausschttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils ber 100 Stck ausgegeben werden.

Ertrgnisverwendung bei Ausschttungsanteilscheinen (Ausschtter)

Die whrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertrgnisse (Zinsen und Dividenden) knnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschttet werden. Eine Ausschttung kann unter Bercksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschttung von Ertrgen aus der Veruerung von Vermgenswerten des Investmentfonds einschlielich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschttungen sind zulssig.

Das Fondsvermgen darf durch Ausschttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen fr eine Kndigung unterschreiten.

Die Betrge sind an die Inhaber von Ausschttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres auszuschtten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Dezember der gem InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotfhrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden knnen, die entweder nicht der inlndischen Einkommen- oder Krperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fr eine Befreiung gem § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. fr eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertrgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die whrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertrgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember der gem InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotfhrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden knnen, die entweder nicht der inlndischen Einkommen- oder Krperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fr eine Befreiung gem § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. fr eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertrgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die whrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertrgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschttet. Es wird keine Auszahlung gem InvFG vorgenommen. Der fr das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gem InvFG magebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotfhrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden knnen, die entweder nicht der inlndischen Einkommen- oder Krperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen fr eine Befreiung gem Einkommensteuergesetz (§ 94) vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfllt, ist der gem InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotfhrenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebhr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebhr

Die Verwaltungsgesellschaft erhlt fr ihre Verwaltungsttigkeit eine jhrliche Vergtung bis zu einer Hhe von 0,6 v.H. des Fondsvermgens, die tglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebhrenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhlt die Depotbank eine Vergtung von 0,5 v.H. des Fondsvermgens.

Nhere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang zu den Fondsbestimmungen

**Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version Juli 2012)**

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0 *)

im „Verzeichnis der Geregelter Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxembourg: Euro MTF Luxembourg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.5.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchang
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Bombay
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

- | | | |
|-------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA: | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Slowakei: | RM-System Slovakia |
| 5.13. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.14. | Schweiz: | EUREX |
| 5.15. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.16. | USA: | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA ASSET-BACKED			
Rumpfrechnungsjahr:	01.09.2014 - 01.06.2015	Aus- schüttungs- anteile AT0000626023	Thesau- rierungs- anteile AT0000626031
		FN	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
- | | | |
|--|--------|--------|
| Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: | 0,0000 | 0,0000 |
|--|--------|--------|
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | | |
|--|----|--------|--------|
| | 1) | | |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: | | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,0000 | 0,0000 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) | 0,0000 | 0,0000 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: | | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,0000 | 0,0000 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 0,0000 | 0,0000 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:
- | | | |
|---|--------|--------|
| Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): | 0,0000 | 0,0000 |
| | 0,0000 | 0,0000 |
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA ASSET-BACKED

Rumpfrechnungsjahr:

01.09.2014 - 01.06.2015

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000626023

Thesau-
rierungs-
anteile
AT0000626031

FN

Werte je Anteil in

EUR

EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-
Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanz-
gewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,0000 0,0000
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten
jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist
steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der
(teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten
Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 0,0000 0,0000
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,0000 0,0000
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,0000 0,0000
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die
österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags
gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für
die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen
Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA ASSET-BACKED

Rumpfrechnungsjahr:

01.09.2014 - 01.06.2015

Aus-
schüttungs-
anteile
AT0000626023

Thesau-
rierungs-
anteile
AT0000626031

Vollthesau-
rierungs-
anteile
AT0000A09SH3

FN

Werte je Anteil in

EUR

EUR

EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:	0,0000	-	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8) 0,0000	-	-
- Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:

7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0000	0,0000	0,0000

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen
Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0000 0,0000 0,0000

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO
anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 3,9666 5,3789 5,4193

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von
den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,0000	0,0000	0,0000
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,0000	0,0000	0,0000

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0000 0,0000 0,0000

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen
Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0000 0,0000 0,0000

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO
anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 2,4384 3,3058 3,3307

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von
den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	01.06.2015 : EUR 84,91	Fuß- noten	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015				mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000626023						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung (nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuer:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	-	0,0000
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,1460	0,1460	0,1460	0,1460	0,1460
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			2,2924	2,2924	3,8206	3,8206	2,2924
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015	Fuß-	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
ISIN:	AT0000626023	noten			mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge							
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
a) Diverse Erträge							
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne							
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden	13)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA ASSET BACKED

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015	Fuß-	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
ISIN:	AT0000626023	noten			mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,05	0,05	0,05	0,05	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	01.06.2015 : EUR 115,22		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015	Fuß- noten			mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000626031						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	-	0,0000
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte,							
für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,1963	0,1963	0,1963	0,1963	0,1963
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			3,1095	3,1095	5,1826	5,1826	3,1095
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar	4) 5)						
(für Details siehe den Punkt 12. a))	6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
(ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015	Fuß-	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
ISIN:	AT0000626031	noten			mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge							
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
a) Diverse Erträge							
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne							
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden	13)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA ASSET BACKED

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015	Fuß-	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
ISIN:	AT0000626031	noten			mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,07	0,07	0,07	0,07	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.

D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen*

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	01.06.2015 : EUR 116,08	Fuß- noten	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015				mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000A09SH3						
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:							
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge							
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	-	0,0000
Detailangaben							
6. Ausländische Einkünfte,							
für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,1978	0,1978	0,1978	0,1978	0,1978
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			3,1329	3,1329	5,2215	5,2215	3,1329
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar	4) 5)						
(für Details siehe den Punkt 12. a))	6) 7)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
(ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA ASSET-BACKED			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015	Fuß-	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
ISIN:	AT0000A09SH3	noten			mit Option	ohne Option	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge							
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
a) Diverse Erträge							
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne							
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden	13)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA ASSET BACKED

Rumpfrechnungsjahr	01.09.2014 - 01.06.2015		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2013 - 31.08.2014	Fuß-			mit Option	ohne Option	
ISIN:	AT0000A09SH3	noten					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gerundet			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,07	0,07	0,07	0,07	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf							
Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- * Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
 - 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
 - 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
 - 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 - 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
 - 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 - 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 - 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
 - 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
 - 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
 - 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
 - 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
 - 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
 - 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at